

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/180 vom 14. Dezember 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-12-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2008_180

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/180 du 14 décembre 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/180 del 14 dicembre 2009

Regeste

Art. 16 ATSG. Ermittlung des Invaliditätsgrads mittels Prozentvergleich (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 14. Dezember 2009, IV 2008/180).

Erwägungen

E. 1

Am 1. Januar 2008 sind mit der 5. IVG-Revision verschiedene Änderungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) in Kraft getreten. Die angefochtene Verfügung ist am 26. Februar 2008 ergangen, wobei ein Sachverhalt zu beurteilen ist, der vor dem Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen der 5. IV-Revision am 1. Januar 2008 begonnen hat. In materiellrechtlicher Hinsicht gilt der allgemeine übergangsrechtliche Grundsatz, dass der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen sind, die im Zeitpunkt gegolten haben, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 130 V 445; BGE 127 V 466 E. 1; BGE 126 V 134 E. 4b, je mit Hinweisen). Da vorliegend der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 2008 eingetreten ist, sind die bis zum 31. Dezember 2007 gültigen Bestimmungen anwendbar (vgl. IV-Rundschreiben Nr. 253 vom 12. Dezember 2007: 5. IV-Revision und Intertemporalrecht).

E. 2

Streitig ist ein allfälliger Rentenanspruch des Beschwerdeführers.

E. 2.1

Nach Art. 28 Abs. 1 aIVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente.

E. 2.2

Um die Invalidität bemessen zu können, ist die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 256 E. 4).

E. 3

Was die medizinisch zumutbare Arbeitsleistung betrifft, kann unbestrittenermassen davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer in seiner bisherigen Tätigkeit als Bauarbeiter zu 90 % arbeitsunfähig ist. In einer körperlich adaptierten Tätigkeit ist er demgegenüber zu 80 % arbeitsfähig (vgl. Gutachten Dr. C.____, act. G 5.1.35).

E. 4

Umstritten ist die Berechnung des Invaliditätsgrads, namentlich die Bemessung der Vergleichseinkommen.

E. 4.1

Der Grad der für einen allfälligen Rentenanspruch massgebenden Invalidität wird gemäss Art. 16 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) durch einen Einkommensvergleich ermittelt, bei dem das Einkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der notwendigen und zumutbaren Eingliederungsmassnahmen bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (zumutbares Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt wird zum Einkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen).

E. 4.1.1

Bei der Ermittlung des Valideneinkommens ist entscheidend, was die versicherte Person im massgebenden Zeitpunkt nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als gesunde tatsächlich verdienen würde. Die Einkommensermittlung hat so konkret wie möglich zu erfolgen. Es ist in der Regel vom letzten Lohn, welchen die versicherte Person vor Eintritt der Gesundheitsschädigung erzielt hat, auszugehen (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; seit 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] vom 16. Mai 2001, I 42/01, mit Hinweisen). Diese Praxis wird mit der empirischen Feststellung begründet, dass die bisherige Tätigkeit im Gesundheitsfall in der Regel weitergeführt worden wäre (Urteil des EVG vom 29. August 2002, I 97/00).

E. 4.1.2

Für die Bestimmung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Ist kein solches tatsächlich erzieltetes Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) herangezogen werden (BGE 126 V 75 E. 3b/aa und bb, mit Hinweisen).

E. 4.1.3

Nach der Rechtsprechung können die statistischen Löhne um bis zu 25 % gekürzt werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass versicherte Personen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung in der Regel das durchschnittliche Lohnniveau nicht erreichen (RKUV 1999 Nr. U242 S. 412 E. 4b/bb) bzw. ihre Restarbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg zu verwerten in der Lage sind. Dabei handelt es sich um einen allgemeinen behinderungsbedingten Abzug (BGE 126 V 75 E. 5a/bb). Nach der Rechtsprechung hängt die Frage, ob und in welchem Ausmass Tabellenlöhne herabzusetzen sind, von sämtlichen

persönlichen und beruflichen Umständen – auch von invaliditätsfremden Faktoren – des konkreten Einzelfalls ab (namentlich leidensbedingte Einschränkung, Alter, Dienstjahre, Nationalität/Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad; BGE 129 V 472 E. 4.2.3, m.w.H.).

E. 4.2

Der Beschwerdeführer hat an seiner letzten Arbeitsstelle als Hilfsdachdecker im Zeitraum vom 1. November bis 23. Dezember 2004 Lohn im Umfang von Fr. 12'824.80 bezogen. Daraus hat die Basler Versicherung (Unfallversicherung) für die Taggeldberechnung einen versicherten Jahresverdienst von Fr. 79'288.80 errechnet (act. G 5.2.1/K11). Der Rechtsanwalt macht geltend, dieser Betrag sei als Valideneinkommen zu berücksichtigen. Aus den eingereichten Lohnabrechnungen geht hervor, dass das hohe Einkommen auf teils massive Überstunden zurückzuführen ist (vgl. z.B. 172h in der Zeit vom 22.11. bis 10.12.2004, act. G 1.3). Aus dem Auszug aus dem Individuellen Konto (IK) ergibt sich nicht, dass der Beschwerdeführer zuvor oder nachher solche Überstunden geleistet hätte (act. G 5.1.68). Betrachtet man die abgerechneten Einkommen im IK des Beschwerdeführers fällt auf, dass diese zuvor immer tiefer waren und zudem erhebliche Schwankungen aufwiesen (act. G 5.1.68). Es rechtfertigt sich deshalb, für die Berechnung des Valideneinkommens auf Tabellenlöhne abzustellen. Der Beschwerdeführer war vor Eintritt der Invalidität sowohl als Hilfsarbeiter auf dem Bau, als auch als Hilfsgärtner tätig. Aus der LSE 2006, TA1, ist ersichtlich, dass Hilfsarbeiter im Bereich des Gartenbaus ein massiv tieferes Einkommen erzielen als Hilfsarbeiter im Baugewerbe. Es rechtfertigt sich deshalb, vom Durchschnittslohn aller Wirtschaftszweige auszugehen. Dieser beträgt gemäss LSE 2006 TA1 im Anforderungsniveau 4 für Männer monatlich Fr. 4'732.-. Aufgerechnet auf die im Jahr 2006 üblichen 41.7 Wochenstunden ergibt dies ein jährliches Valideneinkommen in Höhe von Fr. 59'197.-. Trotz seiner gesundheitlichen Einschränkungen ist der Beschwerdeführer noch in der Lage, eine körperlich leichte Hilfsarbeitertätigkeit auszuüben. Somit ist beim Invalideneinkommen ebenfalls vom Durchschnittseinkommen aller Wirtschaftszweige in Höhe von Fr. 59'197.- auszugehen.

E. 4.3

Demnach entspricht das Valideneinkommen vorliegend betragsmässig dem Invalideneinkommen. Der Invaliditätsgrad entspricht unter solchen Verhältnissen dem Grad der Arbeitsunfähigkeit unter Berücksichtigung des Abzugs vom Tabellenlohn (Entscheide des EVG vom 8. Juni 2005, I 552/04, E. 3.4, und vom 19. November 2003, I 479/03, E. 3.1). Nachdem der Beschwerdeführer in einer adaptierten Tätigkeit zu 80 % arbeitsfähig ist und der maximal zulässige Leidensabzug gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung 25 % beträgt (BGE 126 V 75, E. 5b/cc), resultierte genau ein Invaliditätsgrad von 40 %, wenn man vom maximal zulässigen Leidensabzug von 25 % ausginge ($[1 - 0.8 \times 0.75] \times 100$), und es bestünde Anspruch auf eine Viertelsrente.

E. 4.4

Vorliegend besteht jedoch kein Grund, vom maximalen Leidensabzug auszugehen. Die vom Anwalt geltend gemachten schlechten Sprachkenntnisse und die geringe berufliche Qualifikation können bei den gegebenen Verhältnissen nicht berücksichtigt werden. Wird nämlich beim Validen- und beim Invalideneinkommen vom gleichen Tabellenlohn als Grundlage ausgegangen, wirken sich invaliditätsfremde Faktoren beim Validen- und beim Invalideneinkommen in gleicher Weise aus und geben deshalb keinen Anlass für eine

Korrektur. Der Anwalt macht weiter geltend, ein zusätzlicher Leidensabzug sei gerechtfertigt, weil der Beschwerdeführer nur noch einem auf 80 % reduzierten Arbeitspensum nachgehen könne. Es trifft zu, dass statistisch gesehen teilzeitbeschäftigte Männer auf ein Vollzeitpensum umgerechnet weniger verdienen als Vollzeitangestellte (vgl. LSE 2004, S. 25, T6* und LSE 2006, S. 16, T2*). Der Rechtsanwalt macht geltend, es spiele keine Rolle, ob der Beschwerdeführer das Teilpensum von 80 % über den ganzen Tag verteilt, aber mit verminderter Leistungsfähigkeit ausübe oder ob er einen zeitlich eingeschränkten, aber leistungsmässig vollen Einsatz erbringe (act. G 1, S. 5). Gemäss Gutachten Dr. C. ___ beträgt die Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit bei voller Stundenpräsenz ca. 80 %. Der Beschwerdeführer könnte demnach einer Vollzeittätigkeit nachgehen. Der verminderten Leistungsfähigkeit wird mit dem Abzug von 20 % entsprechend der von Dr. C. ___ ausgewiesenen Leistungseinbusse Rechnung getragen. Der Leidensabzug hat deshalb in erster Linie wegen der verschiedenen Einschränkungen, die der Beschwerdeführer bei einer adaptierten Tätigkeit zu beachten hat, zu erfolgen. Aufgrund der Tatsache, dass der Beschwerdeführer nur noch körperlich leichte Tätigkeiten in temperierten Räumen, die abwechslungsweise sitzend und stehend durchgeführt werden können und bei denen nicht häufig kniende Positionen eingenommen und Gegenstände über 10 kg gehoben oder getragen werden müssen und bei denen nicht regelmässig auf unebenem Boden gelaufen oder auf Leitern und Dächer gestiegen werden muss, ausüben kann, erscheint der von der Beschwerdegegnerin in der Verfügung vorgenommene Leidensabzug von 15 % als angemessen. Der Invaliditätsgrad beträgt demnach, wie von der Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung berechnet, 32 % ($[1 - 0.8 \times 0.85] \times 100$). Selbst bei Annahme eines höheren Leidensabzugs würde ein rentenausschliessender Invaliditätsgrad resultieren. Werden im Rahmen des Leidensabzugs lediglich invaliditätsbedingte Merkmale berücksichtigt, kann der maximal zulässige Abzug von 25 % in der Regel nicht mehr ausgeschöpft werden (BGE 134 V 322 E. 6.2). Ein Ausnahmefall ist nicht ersichtlich. Wie ausgeführt, müsste aber zusätzlich zur von Dr. C. ___ attestierten Arbeitsunfähigkeit von 20 % ein Leidensabzug in Höhe von 25 % vorgenommen werden, damit ein rentenbegründender Invaliditätsgrad von 40 % resultieren würde. Ist dies wie dargelegt nicht der Fall, besteht kein Anspruch auf eine Invalidenrente.

E. 5

Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5.1

Dem Beschwerdeführer wurde die unentgeltliche Prozessführung und Rechtsverteidigung am 26. Mai 2008 bewilligt (act. G 6). Wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers es gestatten, kann er jedoch zur Nachzahlung der Gerichtskosten, der Auslagen für die Vertretung und der vom Staat entschädigten Parteikosten verpflichtet werden (Art. 288 Abs. 1 des Zivilprozessgesetzes [sGS 961.2] i.V.m. Art. 99 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [sGS 951.1]).

E. 5.2

Dem unterliegenden Beschwerdeführer sind die Gerichtskosten in Höhe von Fr. 600.- aufzuerlegen (vgl. Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Zuzufolge unentgeltlicher Rechtspflege ist er von der Bezahlung zu befreien.

E. 5.3

Der Staat ist zufolge unentgeltlicher Rechtsverbeiständung zu verpflichten, für die Kosten der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers aufzukommen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dem unentgeltlichen Rechtsbeistand lediglich ein um 20 % reduziertes Honorar zusteht (vgl. Art. 31 Abs. 3 des Anwaltsgesetzes [sGS 963.70]). Mangels Kostennote ist die Entschädigung vom Gericht ermessensweise festzusetzen. Ein Betrag von Fr. 2'800.- (80% von Fr. 3'500.-; inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) scheint der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Aufwand des ursprünglichen Rechtsvertreters angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer wird im Sinne der Erwägungen von der Bezahlung der Gerichtskosten von Fr. 600.- befreit. 3. Der Staat hat Rechtsanwalt Bruno Räbsamen mit Fr. 2'800.- zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.